Stadt Großalmerode

| Beschlussvorlage StaVo | | |
|---|---|---|
| - öffentlich - | Federführendes Amt | Fachdienst 1 - Zentrale Dienste |
| **VL-177/2026 1. Ergänzung** | Datum | 14.10.2026 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|---|---|---|
| Magistrat der Stadt Großalmerode | 05.10.2026 | vorberatend |
| Magistrat der Stadt Großalmerode | 19.10.2026 | vorberatend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.11.2026 | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode | 19.11.2026 | beschließend |

**Betreff:**

**Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Wegeeinziehungsverfahren, „"Dreiangelweg" in Großalmerode**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, gemäß beigefügter Anlage eine Teilfläche von ca. 83 m² des „Dreiangelweg“ in Großalmerode, Flur 15, FlurSt. 141/17, als öffentlicher Weg und Grünfläche aufzuheben. Diese Teilfläche ist für den öffentlichen Straßenverkehr entbehrlich. Aufgrund der damit erfolgenden Änderung von unwesentlicher öffentlicher Bedeutung wird eine Verkürzung des Einzugsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 HStrG beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:**

Erlöse von 3.652,00 €

**Sachdarstellung:**

Im Dreiangelweg in der Kernstadt möchte Frau Rack Heinemann eine Garage auf der Verkehrsfläche errichten. Die entsprechende Genehmigung müsste vom Magistrat nach § 63 HBO noch erteilt werden als baugenehmigungsfreies Vorhaben.
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, eine Teilfläche von ca. 83 m² aus der öffentlichen Straßenparzelle „Dreiangelweg“ als öffentliche Straße im Rahmen eines förmlichen Entwidmungsverfahrens nach dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) zu entlassen. Diese Teilfläche ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Der betroffene Gehweg endet in der Mitte des Grundstücks von Frau Rack-Heinemann, Eine Beeinträchtigung des Verkehrsbedürfnisses besteht hierdurch nicht, da gegenüber ein durchgängiger Gehweg vorhanden ist.
Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 HStrG ist die beabsichtigte Einziehung i.d.R. drei Monate vorher ortsüblich anzukündigen. Von der Ankündigung kann abgesehen werden, wenn Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung eingezogen werden sollen.
Im Verhältnis zur 3.865 m² großen Straßenparzelle handelt es sich bei den ca. 83 m² um eine sehr kleine Teilfläche, die keinen öffentlichen Charakter hat und seit Jahrzehnten nur von Familie Rack privat genutzt wird.
Insofern wird vorgeschlagen, aufgrund der praktisch nicht vorhandenen öffentlichen Bedeutung von einer formalen 3-monatigen öffentlichen Auslegung abzusehen und das Verfahren insofern zu verkürzen, so dass unmittelbar nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein Verkauf ermöglicht wird.

Der Lageplan aus dem die zur Einziehung vorgesehene Teilfläche ersichtlich ist, ist als Anlage beigefügt.

gez. G u n d l a c h
Erster Stadtrat

Anlage(n):
1. AOL